

Geschäftsordnung

für die

Generalversammlung

des

Österreichischen Bundesverbandes

für Psychotherapie

beschlossen von der Generalversammlung des ÖBVP am 29. Jänner 1994,
modifiziert von der a.o. Generalversammlung des ÖBVP am 8. Oktober 1994,
modifiziert von der a.o. Generalversammlung des ÖBVP am 27. November 1999,
modifiziert von der a.o. Generalversammlung des ÖBVP am 24. Mai 2003,

beschlossen von der o. Generalversammlung des ÖBVP am 8. Mai 2004.
modifiziert von der a.o. Generalversammlung des ÖBVP am 28. Juni 2008

§ 1. Organisation

Aufgaben

Die Generalversammlung hat laut *Statut § 10* folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Präsidiums, des Bundesvorstandes sowie der Tätigkeitsberichte der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO), der RechnungsprüferInnen und des Berufsethischen Gremiums (BEG);
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums aufgrund des Ergebnisses der Briefwahl, Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, Bestellung der Antragsprüfungskommission und Wahlkommission für die nächste Generalversammlung und Bestellung der RechnungsprüferInnen;
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Durchführung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung ist im *Statut § 10* und in der vorliegenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 2. Versammlungsablauf

(1) Bereits vor Beginn der eigentlichen Generalversammlung nimmt das ÖBVP-Büro vor:

- a) Überprüfung der TeilnehmerInnen auf ihre Stimmberechtigung
- b) Überprüfung der Stimmübertragung
- c) Zählen der anwesenden Vereinsmitglieder (siehe *Statut § 10 (4)*)
- d) Zählen der anwesenden Nicht-Mitglieder und Auskunftspersonen

(2) Die Generalversammlungen hat grundsätzlich folgenden Ablauf:

- a) Bekanntgabe der Versammlungsleitung (siehe *Statut § 10 (9)*): Aufgrund eines Vorschlages der/des PräsidentIn wird ein(e) VersammlungsleiterIn gewählt.
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder durch die/den VersammlungsleiterIn
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit (siehe *Statut § 10 (7)*)
- d) Mitteilung der Tagesordnung
- e) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- f) Tätigkeitsberichte des Präsidiums, des Bundesvorstandes, der Bundesforen (LFO, AMFO und KFO) und des Berufsethischen Gremiums (BEG)
- g) Bericht der/des Kassiers/in über die finanzielle Gebarung des Verbandes (Rechnungsabschluss) und Bericht der RechnungsprüferInnen
- h) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der RechnungsprüferInnen
- i) Bericht der Antragsprüfungskommission
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
- l) Bestätigende Bekanntgabe des Ergebnisses der Briefwahl des Präsidiums und allenfalls Durchführung von Stichwahlen
- m) Bestellung der Antragsprüfungskommission, der Wahlkommission und der RechnungsprüferInnen
- n) Bekanntgabe von Termin und Ort der nächsten Generalversammlung

o) Allfälliges

§ 3. Teilnahme an der Generalversammlung

(1) Vereinsmitglieder (siehe *Statut § 10 (4)*)

Alle Verbandsmitglieder sind zur Teilnahme berechtigt. Sie können ihre Stimme durch schriftliche Erklärung auf andere Mitglieder übertragen. Jedes anwesende, stimmberechtigte Vereinsmitglied kann nur eine Stimmübertragung annehmen.

(2) Auskunftspersonen

Bei Bedarf kann das Präsidium, bzw. die Vorstände der Landesverbände Auskunftspersonen zuziehen. Ihnen kommt jedoch bloß beratende Stimme zu.

§ 4. Versammlungsleitung

(1) VersammlungsleiterIn

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt laut *Statut § 10 (9)*, die/der PräsidentIn oder deren/dessen StellvertreterIn, bei deren Verhinderung ein vom Präsidium beauftragtes Präsidiums- oder Vereinsmitglied.

Das Präsidium betraut zur Entlastung des Präsidenten eine(n) VersammlungsleiterIn (ModeratorIn) mit der Aufgabe, die formale, der Geschäftsordnung entsprechende Abwicklung der Generalversammlung zu gewährleisten. Die/der VersammlungsleiterIn bereitet den Sitzungsablauf vor und leitet die Versammlung. Sie/er erteilt und entzieht das Wort nach Maßgabe des § 6 der Geschäftsordnung.

(2) Wahlkommission und WahlleiterIn

Die Wahlkommission besteht aus drei Personen. Sie wird für eine Funktionsperiode von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Wahlkommission ist es, die statutenkonforme Wahl des Präsidiums durchzuführen. Die Wahlkommission erarbeitet für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Für die Dauer der Bekanntgabe der Wahlergebnisse und allenfalls für die Durchführung von Stichwahlen übernimmt die/der WahlleiterIn nach Maßgabe der Wahlordnung die Leitung der Generalversammlung.

Für sie/ihn gilt § 6 der Geschäftsordnung entsprechend. Die/der WahlleiterIn berichtet die Ergebnisse der Arbeit der Wahlkommission und teilt das Wahlergebnis der Briefwahl mit.

§ 5. Anträge

Grundsätzlich unterscheidet die Geschäftsordnung zwei Antragsformen:

(1) Anträge zum Versammlungsverlauf und

(2) Sachanträge

(1) Anträge zum Versammlungsablauf

Anträge zum Versammlungsablauf werden durch Aufstehen angezeigt und können ohne Eintragung in die Rednerliste erfolgen.

Nachdem je ein(e) Pro- und Kontra-RednerIn zu diesem Antrag gehört worden ist, wird über den Antrag abgestimmt. Diese Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.

Außer der Reihe werden auch Verständnisfragen und Berichtigungen behandelt. Diese müssen kurz und präzise formuliert werden und dürfen keine versteckte Wortmeldung sein.

Folgende Anträge zum Versammlungsablauf sind zulässig:

- a) Antrag auf abschnittsweise Behandlung und Abstimmung des eingebrachten Sachantrages
- b) Antrag auf Ermittlung des Meinungsstandes
- c) Antrag auf geheime Abstimmung
- d) Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
- e) Antrag auf Schluss der Debatte
- f) Antrag auf Sitzungsunterbrechung
- g) Antrag auf Vertagung

(2) Sachanträge

sind Anträge, die gemäß den Statuten der Antragsprüfungskommission vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich bekanntgegeben wurden und Anträge, die zu Tagesordnungspunkten im Laufe der Generalversammlung eingebracht werden. Diese müssen schriftlich bei der/dem VersammlungsleiterIn abgegeben werden.

Sachanträge können von der/dem AntragstellerIn bis zum Schluss der Debatte zurückgenommen oder abgeändert werden.

Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können keine Sachanträge gestellt werden.

- a) "Abänderungsanträge" und "Zusatzanträge" gelten als eigene Sachanträge und sind entsprechend zu behandeln.
- b) Gegenanträge sind nicht zulässig.

§ 6. Debatte

Zunächst berichtet ein Mitglied der Antragsprüfungskommission über die zu einem Tagesordnungspunkt eingegangenen Anträge.

Als erste(r) erhält dann die/derjenige das Wort, über deren/dessen Anregung der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Hierauf erteilt die/der VersammlungsleiterIn allen übrigen RednerInnen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Die/der VersammlungsleiterIn entzieht das Wort, wenn die Wortmeldung nicht den gerade behandelten Tagesordnungspunkt betrifft.

Die/der VersammlungsleiterIn kann - im Interesse des Gesamtverlaufes der Generalversammlung - eine Beschränkung der Redezeit verfügen.

§ 7. Erledigung von Tagesordnungspunkten

(1) Beschlussvoraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmung des §10 der Statuten.

(2) Abstimmungsmodus

Abstimmungen werden durch Aufzeigen mit den Stimmkarten durchgeführt, wobei Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung zulässig sind. Letztere gelten allerdings nicht als gültige Stimmen.

Niemand darf mehr als zwei Stimmen abgeben. Gezählt werden nur die Stimmen der Stimmberechtigten (ordentliche Vereinsmitglieder).

(3) Beschlüsse

Gültige Beschlüsse werden - laut § 10 (8) des Statuts - in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und können - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - nur zur Tagesordnung gefasst werden. Einfache Stimmenmehrheit gilt auch für die Entlastungen

und alle Personenwahlen. Die Tagesordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Qualifizierte Mehrheiten sind außerdem notwendig für die Änderung der Vereinsstatuten.

(4) Einfache Stimmenmehrheit

Einfache Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen die der Kontra-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen, sie werden nicht mitgezählt.

(5) Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit)

Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen wenigstens zwei Drittel der gültigen Stimmen erreicht. Qualifizierte Mehrheiten sind für die Abänderung der Tagesordnung notwendig.

§ 8. Durchführung der Beschlüsse

Für die Durchführung der Beschlüsse ist das Präsidium verantwortlich. Es berichtet darüber spätestens bei der nächsten Generalversammlung.

§ 9. Protokoll

Die Protokollführung obliegt der/dem SchriftführerIn, die/der das ÖBVP-Sekretariat zur Unterstützung heranziehen kann. Notwendiger Inhalt des Protokolls ist: das Datum, die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die Anzahl der gültigen Stimmübertragungen, die Beschlussformulierung und die wesentlichen Inhalte der Wortmeldungen. Das Protokoll wird nach der Generalversammlung ausgefertigt und allen Vereinsmitgliedern mit der nächsten Vereinsaussendung - spätestens 8 Wochen nach der Generalversammlung - zugesandt. Über Anträge zur Protokollberichtigung entscheidet das Präsidium und berichtet der nächsten Generalversammlung darüber.

§ 10. Wahlordnung

(1) Die Briefwahl des Präsidiums (laut Statut § 12) wird von der Wahlkommission mit Hilfe des Bundesbüros vorbereitet und durchgeführt.

(2) Kandidaturen und Wahlvorschläge mit Angabe der angestrebten Funktion können von allen ordentlichen Mitgliedern als Einzelwahlvorschlag mit einer kurzen Personenbeschreibung und einer Darstellung der inhaltlichen Vorstellungen eingebracht werden.

Sie bedürfen der schriftlichen Unterstützung durch mindestens zehn ordentliche Mitglieder und müssen spätestens sechs Wochen vor der GV der Wahlkommission bekanntgegeben werden.

(3) Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kandidaturen sorgt die Wahlkommission für eine Aussendung dieser Unterlagen an alle stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens vier Wochen vor der GV.

(4) Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Allen stimmberechtigten Mitgliedern werden die Wahlunterlagen vier Wochen vor der GV per Post zugesandt (Poststempel gilt). Sie bestehen aus: Kandidaturen und Wahlvorschlägen, Wahlzettel und zwei Rücksendeküverts (eines zum Verschließen mit der Wahlentscheidung und ein zweites mit den nötigen Angaben für die Wahlkommission, in dem dieses verschlossene Kuvert zurückgesandt wird). Die Wahlzettel enthalten den Präsidiumsfunctionen zugeordnete Kandidaturen von Einzelpersonen.

(5) Gültig sind nur Stimmen, die bis drei Tage vor der GV per Post bei der von der Wahlkommission angegebenen Rücksendeadresse eingelangt sind oder vor Beginn der GV am Ort der GV bei der Wahlkommission abgegeben wurden und eine eindeutig zuordenbare Willensäußerung enthalten.

(6) Als gewählt gilt jene Person, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(7) Sollten mehrere Personen für eine Funktion kandidieren und die absolute Mehrheit von keiner/m KandidatIn erreicht werden, erfolgt die notwendige Stichwahl auf der GV mit einfacher Mehrheit.

(8) Die Enthebung eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder während der Amtsperiode kann nur nach Einlangen eines Misstrauensantrags in Analogie zur Durchführung der Präsidiumswahl zur Abstimmung gelangen. Dieser Antrag kann von einem Drittel der Bundesvorstandsdelegierten oder fünf Landesverbänden oder zehn Fachspezifika oder zehn Prozent der Einzelmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Präsidium eingebracht werden

(9) Das Präsidium hat die Aufgabe, die Wahlkommission innerhalb einer Woche davon in Kenntnis zu setzen. Die Wahlkommission hat daraufhin unter Bedachtnahme auf den Postweg die Abstimmung über den Misstrauensantrag innerhalb von fünf Wochen durchzuführen.

(10) Bei Annahme des Antrages, sofern dieser nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder betrifft, liegt es in der Kompetenz des Präsidiums zu entscheiden, ob die übrigen Präsidiumsmitglieder die verbleibende Amtsperiode zu Ende führen oder eine vorgezogene Neuwahl beantragen.

Im letztgenannten Fall bzw. bei Annahme eines Misstrauensantrages, der mehr als zwei Präsidiumsmitglieder betrifft muss innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche GV mit dem TOP Neuwahl des Präsidiums der geltenden Wahlordnung entsprechend durchgeführt werden.

(11) Für die Wahl der RechnungsprüferInnen, der Mitglieder der Wahlkommission und der Antragsprüfungskommission können Vorschläge zur Nominierung vor oder bei der Generalversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Generalversammlung in Kraft.